



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7460/1-Pr 1/94

**XIX. GP-NR**  
126 /AB  
1995 -01- 3 1

ZU 112 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 112/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt und Partner/innen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Realisierung des Arbeitsübereinkommens, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist vonseiten des Justizministeriums beabsichtigt, die Vorlagen zum Strafrechtsänderungsgesetz, zum Pornographiegesezt oder zum Namensrecht als Regierungsvorlagen neu einzubringen? Wenn ja, wann wird dies erfolgen?
2. Werden diese Vorlagen in ihrem Inhalt verändert werden?
3. Gibt es sonstige Vorhaben vonseiten des Justizministeriums, die in nächster Zeit dem Parlament zugeleitet werden?
4. Welche konkreten Schritte werden vonseiten des Justizministeriums gesetzt werden, um den Rechtsstaat weiter auszubauen und zu festigen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich beabsichtige, die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994, 1564 BlgNR XVIII. GP, der Bundesregierung neuerlich zur Beschlußfassung und Einbringung im Nationalrat vorzulegen. Der Inhalt der Regierungsvorlage aus der vergangenen Legislaturperiode soll dabei insbesondere im Bereich der Abschöpfung der Bereicherung (§§ 20 ff. StGB) und der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 83 StGB) überarbeitet und durch Bestimmungen u.a. zur besseren Erfassung von Fällen des Schmuggels radioaktiven Materials und der illegalen Verbringung von Abfall ins Ausland sowie durch einzelne Änderungen des Bewährungshilfegesetzes ergänzt werden.

Beim Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein neues Pornographiegesezt hat sich im Frühjahr 1994 keine Einigung innerhalb der Bundesregierung abgezeichnet, sodaß ich von einer Vorlage an den Ministerrat abgesehen habe. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht abzusehen. Den Inhalt des Entwurfes hielte ich - unbeschadet der inzwischen vom Gesetzgeber vorgenommenen Einfügung eines § 207a (Pornographische Darstellungen mit Unmündigen in das Strafgesetzbuch) nach wie vor für eine gute Grundlage für weitere Reformdiskussionen.

Was das Namensrecht anlangt, so verweise ich auf das vom Nationalrat am 16.12.1994 verabschiedete Namensrechtsänderungsgesetz (BGBl Nr 25/1995).

Zu 3:

Abgesehen von der dem Nationalrat noch im Jahr 1994 zugeleiteten Regierungsvorlage einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 (RV 23 BlgNR XVIX. GP) und dem oben erwähnten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes beabsichtige ich, im Jahr 1995 noch folgende Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Vorlage an den Nationalrat zuzuleiten:

- Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes (auf der Grundlage des Europarats-Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten)

- Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 (Reform der Fahrnisexekution, Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Exekutionsverfahren, Neugestaltung des Abschnitts über ausländische Exekutionstitel, Vereinfachungen im Exekutionsverfahren)
- Entwurf eines Maklergesetzes (Regelung von Informations- und Sorgfaltspflichten der Makler sowie der Folgen ihrer Verletzung zum Schutz der Konsumenten)
- Entwurf eines Bauträgervertragsgesetzes (Regelung von Verträgen, mit denen jemand eine noch nicht fertiggestellte Eigentumswohnung kauft und dabei Vorauszahlungen leistet, sowie von Mietverträgen über ein erst zu errichtendes Objekt, wenn vom zukünftigen Mieter Vorauszahlungen verlangt werden)
- Entwurf einer großen Novelle zum Konsumentenschutzgesetz einschließlich der Reform des Gewährleistungsrechts (weitere Verbesserungen des Schutzes der Konsumenten bei bestimmten Vertragsabschlüssen und Vertragsklauseln sowie Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen und bessere Abstimmung des Gewährleistungsrechts und des Schadenersatzrechts)
- Entwurf eines EWIV-Ausführungsgesetzes (Umsetzung der Verordnung des Rates der EU über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, der ersten auf Gemeinschaftsrecht beruhenden supranationalen Gesellschaftsform)
- Entwurf eines EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes (Umsetzung mehrerer Richtlinien der EU auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts)
- Novelle zum Atomhaftpflichtgesetz und Ratifizierung internationaler Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden (Sicherung der Ersatzansprüche österreichischer Geschädigter aus einem nuklearen Ereignis im Ausland, betraglich unbeschränkte Haftung des Betreibers der Kernanlage)

Dazu kommt noch die Ratifizierung weiterer internationaler Verträge, wie des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) sowie von Zusatzverträgen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen mit der Tschechischen Republik und mit der Slowakischen Republik.

Zu 4:

Konkrete Schritte zum weiteren Ausbau und zur Festigung des Rechtsstaates bilden zunächst die zu Frage 3 angeführten Gesetzesvorhaben des Justizressorts, die die Stellung und den Schutz des Bürgers auf verschiedenen Rechtsgebieten weiter stärken bzw verbessern werden.

Eine der wichtigen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates bildet aber auch das Vertrauen des Bürgers in die Justiz. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, ist daher, wie auch in der Regierungserklärung vom 30.11.1994 zum Ausdruck kommt, einer der Schwerpunkte der Justizpolitik in der XIX. Gesetzgebungsperiode. Zu diesem Zweck müssen Vorkehrungen getroffen werden, um beim Bürger keinen Zweifel an der Unabhängigkeit der Rechtsprechung aufkommen zu lassen. Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz sind sicherzustellen. Den Zielen der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensvereinfachung muß - ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes - Vorrang eingeräumt werden.

In diesem Sinn wird es in der neuen Legislaturperiode u.a. darum gehen, ein Vorhaben, das bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode legislativ verwirklicht worden ist, nunmehr voll in die Praxis umzusetzen. Ich meine damit die tiefgreifende Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz und zum Richterdienstgesetz, die eine wichtige Grundlage für eine Reihe von Verbesserungen im inneren Justizbetrieb bildet: die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Reform der Personalsenate, die Einrichtungen des Sprengelrichters und des Sprengelstaatsanwalts im Interesse eines verbesserten Personaleinsatzes, neue Bestimmungen über die Aufgaben der Justizverwaltung und die innere Revision als Grundlage für ein zeitgemäßes Management. So wird insbesondere seit Beginn dieses Jahres ein neues Modell einer Innenrevision bei den Gerichten umgesetzt, von dem wichtige Impulse für Verbesserungen von aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten im Gerichtsalltag ausgehen werden.

PARL 7460 (Pr1)

Weiters soll die Dienstaufsicht durch die Präsidenten der übergeordneten Gerichtshöfe im Sinn einer verstärkten Hilfe und Motivation bei der Aufgabenbewältigung neugestaltet werden. Ein Fortbildungsbeirat wird ein Konzept für die richterliche Fortbildung erstellen.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Projekte, mit denen der Einsatz der modernen Informationstechnik in der Justiz weiter vorangetrieben wird, dessen Ziel ja nicht nur die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz, sondern nicht zuletzt auch die Gewinnung von mehr Bürgernähe ist. Nächste Schritte werden dabei die Umstellung aller - bisher noch nicht mit Hilfe der ADV geführten - Geschäftsregister sowie der weitere Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs sein.

Den Zielen Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung wird schließlich auch Priorität bei den weiter zu führenden Reformen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts zukommen; das gilt insbesondere für das Exekutionsverfahren, die Strafprozeßordnung und das Außerstreitverfahren, denen umfangreiche legislative Reformprojekte in dieser Legislaturperiode gewidmet sein werden.

30. Jänner 1995

